

Teilnutzungsplanung Voliere Waldrapp

Ergänzung Schutzverordnung

Mitwirkung

R+K

Die Raumplaner.

**R+K Büro für
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

304-30
19. Juni 2023

30 Tage öffentlich aufgelegt vom bis

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am

.....

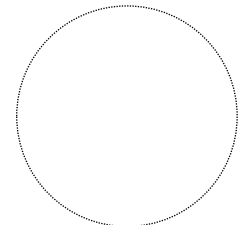
An der Urnenabstimmung vom angenommen.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....



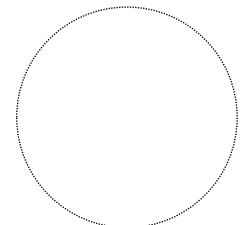
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. /
genehmigt am.....

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....



Art. 9 Naturschutzzone

1 In den aufgeführten Schutzgebieten (gemäss Schutzzonenplan Mst. 1 : 10'000) sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, untersagt.

2 Neben den allgemeinen Zonenvorschriften gelten für die Naturschutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen (Entwässerungen, Terrainveränderungen etc.) und Nutzungsänderungen;
- b) Verbot der Bodenbearbeitung;
- c) Weideverbot. In begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Regelungen getroffen werden;
- d) Verbot der Verwendung von Dünger und Giftstoffen;
- e) Verbot des Pflückens und Ausgrabens von Pflanzen;
- f) Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- g) höchstens einmalige Mahd der Streu- und Riedwiesen ab anfangs September bis Mitte März. Das Schnittgut ist abzuführen oder auf Tristen zu lagern. Im Gebiet der Rigi können vom festgesetzten Schnitttermin abweichende Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen werden. Diese dürfen einen frühesten Nutzungstermin von Anfang August nicht unterschreiten;
- h) der erste Schnitt der extensiv genutzten Magerwiesen richtet sich nach der Öko-Beitragsverordnung des Bundes. Das Schnittgut ist abzuführen;
- i) das Anfachen von Feuern mit Ausnahme im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege;
- j) allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme zur Nutzung und Pflege;
- k) allgemeines Reitverbot ausserhalb der markierten Wege.

3 Das Betreten der Naturschutzzone während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 15. November ist nur auf den markierten Wegen gestattet. In der übrigen Zeit ist das generelle Betreten mit der gebotenen Sorgfalt auf gemähten Flächen gestattet. Es ist alles zu unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann.

4 Bei Abweichungen der unter Art. 9 Abs. 2 formulierten Nutzungsmodalitäten werden die Ansätze bei frühzeitigem Schnitt und beweideten Flächen von Art. 4 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge (vom 9. Dezember 1992, SRSZ 721.111) angewandt.

3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZZONEN (Art. 9)**TROCKENSTANDORTE**

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschreibung
T2	Gnipen, Goldau	Grosse Bergwiese von seltener Pflanzenvielfalt, sen Orchideenbeständen; von regionaler Bedeutung
T4	Goldauer Bergsturz, Goldau	Oberhalb Bergstrasse kleine Waldlichtung artenreichen Extensivwiese; von lokaler Bedeutung
T7	Ober Spitzibüel, Goldau	Magerwiese trockener Ausprägung und artenreicher Vegetation, z.T. mit Einschlüssen einer Magerwiese feuchter Ausprägung; von regionaler Bedeutung
T9	Bahnhof - Areal, Goldau	Zwischen Bahngleisen und Tierparkgelände liegender Streifen mit Trockenmauern und stufigem Waldrand; von lokaler Bedeutung
T11	Wolferen - Häni, Goldau	Oberhalb Staatsstrasse sehr artenreicher Magerwiesenstreifen; von lokaler Bedeutung
T20	Obermatt, Rigi	Kleine Bergwiese in Hangeinschnitt mit Pflanzenarten der voralpinen Höhenlage; von lokaler Bedeutung
T22	Rigi - Scheidegg	Schöne voralpine Bergwiese mit grosser Pflanzenvielfalt; von lokaler Bedeutung
T23	Schuttwald, entlang Bahnlinie Goldau	Trockenwiese sowie artenreiche Fettwiese mit Hochstauden, Trockengebüsch und Felsblöcken; von lokaler Bedeutung